



Demoversion mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst - Telefon: +49 (0)5200 200 0744 - Email: technik_rote@conti.de

SERVICE-INFO MATRIKELN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Ausgabe: 3 / 18.11.2014
Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): D 317		Fabrikname (Hersteller): Kawasaki		Handelsbezeichnung: KLR 600		Typ: KL600A, Ausf. A und B	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 1,60x21		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,3 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 2,50x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,5 bar	
Bereifung <u>vorne</u>				Bereifung <u>hinten</u>			
<u>90/90-21 M/C 54S TT</u> ¹⁾				<u>130/80-17 M/C 65S TT</u> ¹⁾			
ContiTrailAttack 2				ContiTrailAttack 2			
ContiEscape				ContiEscape			
TKC80 Twinduro M+S				TKC80 Twinduro M+S			
<u>90/90-21 M/C 54T TL</u> ¹⁾				<u>130/80-17 M/C 65T TL</u> ¹⁾			
TKC70 M+S				TKC70 M+S			
Bemerkungen: Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.							
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Einer Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung (§ 19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten abgesehen.

Korbach, 18.11.2014

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

